

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bezüglich der Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung und in weiteren Gesetzen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung und in weiteren Gesetzen.

Keine Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen das Vorhaben des BMJV, den Rechtsmittelstreitwert für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu erhöhen, entschieden ab. Wir lehnen ebenso eine Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ab.

Aus der Sicht des DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften besteht kein Bedürfnis zur Erhöhung des Rechtsmittelstreitwerts. Als einzigen Grund, die Wertgrenze für Berufungen zu erhöhen, nennt das BMJV die seit der letzten Erhöhung auf die jetzigen 600 EUR gestiegene Inflation. Die Erhöhung auf 1.000 EUR entspreche der Inflationsentwicklung seit 2002, die das BMJV korrekt darstellt. Gerade im Arbeitsgerichtsprozess, in dem es oftmals um Lohnforderungen geht, ist die Inflationsentwicklung jedoch nur begrenzt aussagekräftig. Es sollte daneben die Lohnentwicklung im Verhältnis zur Inflation (Reallohnindex) mit einbezogen werden. Der Nominallohn der Beschäftigten ist nicht in dem Maß gestiegen wie die Inflation, so dass der Reallohnindex deutlich niedriger ausfällt als die Inflationsquote.¹

Ferner übersieht diese Argumentation, dass das Arbeitsrecht der Durchsetzung von Beschäftigteninteressen in einem ungleichen Machtverhältnis dient. Ohne niedrigschwelligen Zugang zur gerichtlichen Durchsetzung stehen Beschäftigtenrechte nur auf dem Papier. Für Menschen mit kleinerem Einkommen sind dabei auch schon kleinere Summen relevante Gerechtigkeitsfragen und wichtig für die Existenz. Der Rechtsschutz Beschäftigter darf demnach grundsätzlich nicht von der Höhe des Streitwerts abhängig gemacht werden.

Keine Beschneidung des Rechtswegs durch eine Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte

Tatsächlich ist kein Grund und keinerlei Notwendigkeit ersichtlich, den Berufungsstreitwert des § 64 Abs. 2 lit. b ArbGG auf 1.000 EUR zu erhöhen. Vielmehr würde ohne Not für zahlreiche Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg

22. August 2025

Kontaktperson:
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht und Vielfalt

rec@dgb.de

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

¹ Zahlen des Statistischen Bundesamts ab 2007; hier abrufbar: [Entwicklung der Real-löhne, der Nominallohne und der Verbraucherpreise - Statistisches Bundesamt](#).

abgeschnitten werden. Dies ist aus der Sicht des DGB und seinen Mitgliedsgerkschaften nicht akzeptabel.

Dies gilt umso mehr, da die Fallzahlen an den deutschen Arbeitsgerichten seit Jahren rückläufig sind – und auch die Zahl der eingelegten Berufungen.² Die Zahlen der neuen Urteilsverfahren am Arbeitsgericht gingen von 454.533 im Jahr 2007 auf 308.684 im Jahr 2024 zurück, die zu Jahresbeginn bereits anhängigen Verfahren von 138.603 im Jahr 2007 auf 90.125 im Jahr 2024. Im gleichen Jahr gab es 9.114 Neuzugänge bei den Berufungen vor den Landesarbeitsgerichten.³ Von den insgesamt 398.809 im Jahr 2024 an Arbeitsgerichten anhängigen Urteilsverfahren werden längst nicht alle durch Streitiges Urteil entschieden und es wurde längst nicht gegen alle Urteile erster Instanz Berufung eingelegt, so dass letztendlich nur ein geringer Anteil der Verfahren im Rahmen der Berufung weitergeführt wird. Auch hier sind die Zahlen rückläufig: von 2007 mit 19.035 Neuzugängen und 10.393 bereits anhängigen Verfahren. Auch wenn ein Teil der anhängigen Verfahren sicherlich auch im Folgejahr als Berufungen fortgeführt wurde, verdeutlichen diese Zahlen doch, dass nur in einem geringen Teil der erstinstanzlich anhängigen Verfahren Berufungen erhoben werden. Der Großteil der Verfahren wurde im Jahr 2024 in der ersten Instanz erledigt⁴, der Großteil davon wiederum durch gerichtlichen Vergleich.⁵ Ein Bedürfnis, die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Berufung einzuschränken, besteht mithin nicht. Aus den gleichen Gründen wurden bereits zwei Vorstöße des Bundesrates, die eben jene Erhöhung der Rechtsmittelstreuwerte zum Inhalt hatten, richtigerweise abgelehnt.⁶ In beiden Fällen lehnte die jeweilige Bundesregierung in ihrer Stellungnahme den Vorstoß zu Recht mit der Argumentation ab, dass eine Erhöhung schlichtweg nicht nötig sei.⁷ Damals wie heute gibt es keine Notwendigkeit zur Erhöhung der Berufungssumme.

Warum bei dieser immer geringer werdenden Anzahl von Berufungsverfahren die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, eingeschränkt werden soll, ist nicht nachvollziehbar – gerade vor dem Hintergrund, dass die Fallzahlen der Arbeitsgerichte rückläufig sind, was nicht zuletzt zu Schließungen und/oder Umstrukturierungen von Arbeitsgerichten bzw. Arbeitsgerichtsbezirken geführt hat.⁸ An verschiedenen Standorten in Deutschland wird immer wieder über die Schließung einzelner Arbeitsgerichte diskutiert; auch dies ein Beleg dafür, dass die Gerichte lange nicht an ihrer Überlastungsgrenze angekommen sind – aber

² Offizielle Zahlen des statistischen Bundesamts: https://www.destatis.de/DE/The-men/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-be-richt-arbeitsgerichte-2100280247005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2.

³ Wie vor: daneben 7.999 bereits anhängige Verfahren zu Beginn des Jahres 2024.

⁴ Wie vor: von 398.809 an den Arbeitsgerichten anhängigen Verfahren wurden 296.968 in der ersten Instanz erledigt.

⁵ Wie vor: 201.019 Erledigungen durch Vergleich, daneben 17.428 durch Streitiges Urteil.

⁶ BT-Drs. 16/6970; BT-Drs. 17/2149.

⁷ BT-Drs. 16/6970 S. 9 zu Art. 2 Nummer 1; BT-Drs. 17/2149 S. 9 zu Art. 2 Nummer 1.

⁸ Siehe hier zuletzt in Schleswig-Holstein: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/J/justiz/gerichtsstrukurreform/gerichtsstrukurreform>.

auch dies wäre kein Grund für die Anhebung der Streitwerte für die Rechtsmittelinstanz, in diesen Fällen wären mehr Richter*innen einzustellen, um den verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen eine derartige Beschneidung des arbeitsgerichtlichen Rechtswegs und damit auch Eingriff in die Rechtsweggarantie ab.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen ebenso die Pläne der Erhöhung der Wertgrenzen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit ab; auch hier geht es um die Frage des Zugangs von Beschäftigten zum Recht.